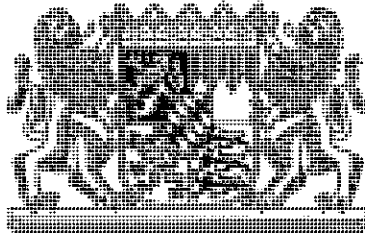


M 12 K 13.4865



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

**Versorgungsanstalt der bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**
Arabellastr. 31, 81925 München

vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer

- Beklagte -

wegen

Anpassung der Ruhegeldbezüge

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath,
den Richter am Verwaltungsgericht Fischer,
die Richterin Wölfl,
die ehrenamtliche Richterin Burgmaier,
den ehrenamtlichen Richter Burgmayr

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 2014

am 31. Juli 2014

folgendes

Urteil:

- I. Soweit die Klageanträge zurückgenommen wurden, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Anpassung seines Ruhegelds in Höhe der Anpassung des Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Kläger war in der Zeit vom 1. April 1973 bis 31. März 2005 als Bezirksschornsteinfeger Mitglied der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister -VdBS- (ab 1. Januar 2013: Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger). Er erhält seit 1. April 2005 von der Deutschen Rentenversicherung eine Altersrente und von der Beklagten ein Ruhegeld in Höhe von derzeit monatlich 1079,07 Euro brutto.

Mit Schreiben vom Juni 2013 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass gem. § 27 Abs. 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes die Versorgungsleistungen zum 1. Juli jeden Jahres um den Prozentsatz geändert werden, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung ändere. In den Jahren ab 2013 erfolge die Anpassung der Leistungen und Anwartschaften jedoch nur in Höhe des halben Prozentsatzes der Anpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gelte so lange, bis die Höhe der Leistungen 5,2 % unter dem Wert läge, der sich bei Anpassung mit dem vollen Prozentsatz ergeben hätte. Die Halbierung trage dem Umstand Rechnung, dass seit 2008 bis zur Schließung der Umlage Ende 2012 die Festbeiträge der aktiven Mitglieder nicht mehr erhöht worden seien. Der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhe sich um 0,25%. Die Versorgungsbezüge des Klägers würden demzufolge um 0,125 % angepasst.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2013, am 1. Juli 2013 bei der Beklagten eingegangen, legte der Kläger Widerspruch ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass seit 1970 durch höhere Beiträge ein Überschuss von 240 Mio. Euro zur freiwilligen Ansparung einer Deckungsreserve erzielt worden sei, die dazu dienen sollte, den zu erwartenden „Rentnerberg“ ohne zusätzliche Beitragserhöhungen bedienen zu können. Der von der Vertreterversammlung im Jahr 2008 gefasste Beschluss – keine Beitragserhöhungen unter Berücksichtigung des angesparten Vermögens – sei vom Vertreter der Aufsichtsbehörde nicht beanstandet worden, obwohl ihm die Tragweite hätte bekannt sein müssen. Aus dem Gesamtverhalten der Vertreterversammlung und der Aufsichtsbehörde könne eine derartige Rentenkürzung ebenso wie die Kürzung der Dynamisierung der Zusatzversorgung nicht abgeleitet werden. Die gelte umso mehr, wenn zuvor entsprechende Deckungsreserven gerade diesen Fall sichern sollten. Höchstvorsorglich werde bestritten, dass eine rechtswirksame Umwidmung dieser stillen Deckungsreserve aufgrund Schließung der Versorgungskasse stattgefunden habe bzw. zulässig sei.

Mit Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 18. September 2013 wurde der Widerspruch des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, Rechtsgrundlage für den Bescheid sei § 27 Abs. 4 SchfHwG. Eine Anpassung entsprechend der Entwicklung des Jahreshöchstbetrags nach dem bis zum 31. Dezember 2012 geltenden §§ 29 Abs. 7, 30 Abs. 1 SchfG sehe die seit 1. Januar 2013 geltende Rechtslage nicht mehr vor. Seither erfolge die Anpassung der Leistungen unabhängig von einem Gesamtversorgungssystem. Sie orientiere sich nicht mehr an der Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst, sondern an der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Grund dafür sei die Schließung der Zusatzversorgung. Ab dem 1. Januar 2013 würden keine Anwartschaften mehr erworben und keine Beiträge von aktiven bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern mehr erhoben. Da die durch die Dynamisierung erfolgte Erhöhung der Versorgungsleistungen in Zusammenhang mit der besonderen Struktur der Zusatzversorgung und einer noch aktiven Umlage gestanden habe, an der alle Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger teilgenommen hätten und diese Beitragserhöhungen durch Schließung der VdBS nun weggefallen seien, falle dieser Anknüpfungspunkt an die Entwicklung des noch aktiven Berufsstandes weg.

Die Halbierung des Prozentsatzes entspreche § 27 Abs. 4 SchfHwG. Nach der Gesetzesbegründung trage die Halbierung in den ersten Jahren nach Schließung des Systems der Tatsache Rechnung, dass durch Beschluss der Vertreterversammlung die Beiträge seit 2008 nicht mehr erhöht worden seien, gleichzeitig im öffentlichen Dienst eine Erhöhung der Einkommen um 5,2% stattgefunden habe. Diese Erhöhung, die zu höheren Renten aufgrund des höheren Jahreshöchstbetrags und damit für bereits eingewiesene Rentner wie den Kläger zu Rentendynamisierungen führte, hätte durch höhere Umlagen der aktiven Bezirksschornsteinfegermeister systembedingt ausgeglichen werden müssen. Die Vertreterversammlung der VdBS habe sich am 10. Juli 2008 dafür ausgesprochen, den ab 1. Januar 2009 festgesetzten Betrag

möglichst bis zum 31. Dezember 2012 beizubehalten. Laut der Gesetzesbegründung müsse diese ungerechtfertigte Verschiebung im Beitrags-/Leistungsverhältnis bei der Festlegung des Leistungsniveaus des Zusatzversorgungssystems berücksichtigt werden. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das umlagefinanzierte Zusatzrentensystem künftig im Wesentlichen aus dem Bundeshaushalt finanziert werde. Der Bundesgesetzgeber sei an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gebunden. Dieser Ansatz sei sachgerecht. So habe das OVG Berlin-Brandenburg im Urteil vom 14. Dezember 2012 ausgeführt, dass die Zusatzversorgung nicht nur gegenüber den Leistungsempfängern, sondern auch gegenüber dem Bund als ihrem Gewährträger die Nachhaltigkeit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu gewährleisten habe. Auch wenn ein Eintreten des Bundes früher oder später ohnehin erforderlich sein würde, sei es Teil der gesetzlichen Aufgabenstellung der VdBS so zu wirtschaften, dass dieser Zeitpunkt so spät wie möglich eintrete. Einer von der Vertreterversammlung ausgesprochene Beitragssenkung, um den Reservefonds aufzubrauchen und damit den Bund bzw. den dahinterstehenden Steuerzahler schneller in die Pflicht zu nehmen, habe die zuständige Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt. Dies sei mit dem zitierten Urteil bestätigt worden. Demnach rechtfertigten auch finanzwirtschaftliche Überlegungen die gesetzlichen Änderungen, denn anderenfalls würde die Erschöpfung der zur Deckung der Zusatzversorgung gebildeten Rücklagen früher eintreten. Dem Gesetzgeber stehe insoweit ein weiterer Gestaltungsspielraum für künftige Änderungen zu. Die Anpassung des Dynamisierungssystems an das der gesetzlichen Rentenversicherung und die geringfügige und der Höhe nach begrenzte Verringerung der Dynamisierung um 5,2% sei insoweit verhältnismäßig.

Eine Verletzung höherrangigen Rechts liege nicht vor. In die von Art. 14 GG grundsätzlich geschützte Eigentumsposition in Bezug auf die Anwartschaften auf Ruhegeld aus der VdBS werde nicht eingegriffen. Die erworbenen Anwartschaften und festgestellten Versorgungsbezüge blieben erhalten. Sie seien gerade nicht gekürzt, sondern lediglich geringfügiger als zuvor erhöht worden. Diese verminderte Erhöhung

könne schon deswegen keinen Eingriff darstellen, da aufgrund fehlenden Anspruchs keine schutzwürdige Rechtsposition bestehe. Ein gesetzlicher Anspruch auf eine verfestigte Anpassung der Versorgungsbezüge in bestimmter Höhe und auf bestimmte Weise sei den Versorgungsgesetzen fremd. Der Gesetzgeber müsse auf eine Veränderung gesetzlicher Rahmenbedingungen angemessen reagieren können. Ein schutzwürdiges Vertrauen auf eine jährliche Anpassung gemäß der Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst sei nicht gegeben. Ein Verstoß gegen den Vertrauensschutzgrundsatz liege gerade nicht vor, da kein Konflikt mit bereits erworbenen Rechtspositionen bestehe.

Der Vortrag des Klägers, dass seit 1970 durch höhere Beiträge zur VdBS eine Deckungsreserve erzielt worden sei, sei richtig. Die Deckungsreserve dürfe allerdings lt. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg nicht zur Herbeiführung einer Beitragsentlastung der aktiven Bezirksschornsteinfegermeister eingesetzt werden, insbesondere solange auskömmliche Altersversorgungsbeiträge bei der Kalkulation der Kehrgebühren berücksichtigt seien. Wie der Kläger selbst feststelle, diene der Reservefonds der höheren Belastung aus dem „Rentnerberg“, nicht jedoch um aus anderen Gründen im bisherigen System angelegte Beitragssteigerungen der aktiven Bezirksschornsteinfegermeister abzuwenden.

Mit Schriftsatz vom 18. Oktober 2013, bei Gericht am selben Tag per Fax eingegangen, hat der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Klage zum Verwaltungsgericht München erhoben und beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 13. Juni 2013 in Form des Widerspruchsbescheids vom 18. September 2013 aufzuheben,
2. festzustellen, dass die Umwidmung der gebildeten Deckungsreserve der VdBS in Höhe von 240 Mio. Euro zur Abwicklung der VdBS aufgrund Schließung des Rentenzusatzversorgungssystems für Bezirksschornsteinfeger zum 1. Januar 2013 rechtswidrig ist,

3. die Beklagte zu verpflichten, die gebildete Deckungsreserve der VdBS für Kompensationszahlungen des „Rentnerberges“ ausschließlich der Zahlung der vollständigen Rentenanpassung zuzuführen sowie darüber hinaus eine vollständige Rentenanpassung an die gesetzlichen Rentenerhöhungsanpassungen vorzunehmen und
4. die Beklagte zu verpflichten, die im Bescheid mitgeteilte Kürzung der Rentenanpassungen für Bezugsberechtigte aufzuheben und unter nachträglicher Zahlung eine vollständige Rentenanpassung des Klägers zu veranlassen.

Mit Schriftsatz vom 14. März 2014 hat der Kläger zudem beantragt,

festzustellen, dass § 27 Abs. 4 Sätze 2 und 3 SchfHwG rechtswidrig sind und eine Anpassung der Leistungen und Anwartschaften für den Kläger gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 SchfHwG stattfindet.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 SchfHwG gegen die Eigentumsfreiheit gem. Art. 14 Abs. 1 GG verstoßen würden. Mit den durch den Kläger erworbenen Rentenanwartschaften gehe zugleich eine Wertgarantie i.S.d. Eigentumsschutzes einher. Es sei höchststrich-terlich bestätigt, dass zumindest die in einer Vollrente angelegte Realwertzehrung (Inflationsausgleich) eigentumsrechtlichen Schutz genieße, wenn sie der Existenzsi-cherung diene. Die Höhe der Versorgungsansprüche habe sich in der Vergangenheit nach dem Jahreshöchstbetrag ausgerichtet, der nach der Tarifentwicklung im öffent-lichen Dienst bestimmt worden sei. Veränderungen des Jahreshöchstbetrages hätten zu einer Anpassung von festgestellten Ansprüchen auf Altersruhegeld geführt. Das Zusatzversorgungssystem der Bezirksschornsteinfegermeister habe somit einen auf Dynamisierung angelegten Faktor ausgewiesen, der es erlaube habe, die Versor-gungsansprüche an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Das System habe keinen Anspruch auf Ausgleich inflationsbedingter Wertverluste vorgesehen. Das Bundesverwaltungsgericht habe in einem vergleichbaren Fall dennoch angenom-men, dass die Dynamisierung dem Inflationsausgleich diene und den Schutzbereich der Eigentumsfreiheit als eröffnet angesehen. Die Ansprüche auf Altersruhegeld sei-

en somit auf den Realwert gerichtet. Daher sei auch die laufende Anpassung eigentumsrechtlich geschützt. § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 SchfHwG greife somit in Art. 14 Abs. 1 GG ein. Die vorgesehene Dynamisierung der Versorgungsansprüche und Anwartschaften bleibe voraussichtlich hinter der Preissteigerungsrate zurück. Die damit verbundene Verschlechterung der Rechtsposition der Bezirksschornsteinfegermeister greife somit auch in das Eigentumsrecht des Klägers ein. Durch die unvollkommene Anpassung an die Rentenentwicklung solle eine behauptete Diskrepanz im Beitrags-/Leistungsverhältnis schrittweise beseitigt werden. Es gehe also um eine vom Gesetzgeber als gerecht empfundene Gleichstellung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit den gesetzlich Versicherten. Im Widerspruchsbescheid werde ausgeführt, dass die Anpassung der Versorgungsleistungen im Kontext der Abwicklung des Zusatzversorgungssystems stünde. Wesentlicher Bestandteil dieser Abwicklung sei die Einstellung der Beitragserhebung. Die bestehenden Versorgungsansprüche würden immerhin weiter bedient. Diese Gründe seien inhaltlich nicht haltbar und im Ergebnis nicht geeignet, die lediglich hälftige Dynamisierung zu begründen. Unstrittig sei, dass es dem Gesetzgeber zustehe, beschränkte Anpassungen der gesetzlichen Renten vorzunehmen. Der Gesetzgeber habe bei der Gestaltung rentenversicherungsrechtlicher Positionen grundsätzlich einen weiten Spielraum. Allerdings verenge sich dieser in dem Maße, in dem Rentenansprüche oder Rentenanwartschaften auf persönlichen Leistungen des Versicherten beruhten. Die Befugnis, Rentenansprüche zu beschränken, sei durch die Voraussetzung begrenzt, dass dies einem Gemeinwohlzweck diene und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspreche. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei nicht gewahrt. Die lediglich hälftige Dynamisierung werde mit behaupteten Belastungen begründet, die durch einen Beschluss der Vertreterversammlung der Beklagten aus dem Jahr 2008 resultierten, der aufgrund bestehender Deckungsreserven für den Zeitraum 2008 – 2012 keine Beitragserhöhungen zur Versorgungsanstalt vorsah. Die Reserve sei seit 1970 aufgrund höherer als die eigentlich vorzusehenden Beitragssätze erwirtschaftet wor-

den. Mithin habe seinerzeit eine Entkoppelung der Erhöhung von Beitragszahlungen zu den regelmäßigen Erhöhungen von gesetzlichen Rentenzahlungen stattgefunden, so dass neben der Kompensation der Rentenerhöhungen bei der Beklagten auch eine Reservebildung habe stattfinden können. Eine gesetzliche oder ansonsten abschließende Widmung des Reservefonds ausschließlich zum Zwecke der Begegnung absehbarer höherer Beitragszahlungen für die steigende Anzahl von Ruhegeldbeziehern habe nicht stattgefunden. Diese sei ausschließlich durch die damalige Vertreterversammlung bestimmt worden. Dem Beschluss der Vertreterversammlung aus dem Jahr 2008 sei immanent eine zumindest in Teilen einhergehende Umwandlung der Widmung der gebildeten Reserve, so dass diese nicht ausschließlich nur für den „Rentnerberg“, sondern nunmehr auch zur finanziellen Bedienung und Konsolidierung der im Jahr 2008 bis 2012 vollzogenen Rentenerhöhungen bestimmt gewesen sei. Der Beschluss sei von den anwesenden Vertretern der Bundesregierung und der Aufsichtsbehörde unbeanstandet geblieben. Ein ebenfalls auf der Vertreterversammlung gestellter Antrag zur Beitragssenkung mit der Folge der Abschmelzung der gebildeten Reserve sei aufgrund eines Vetos der Aufsichtsbehörde mit dem Hinweis abgelehnt worden, dass die absehbaren finanziellen Lasten, die durch den Bundeshaushalt zu tragen seien, im Zusammenhang der gesetzlichen Änderungen im Schornsteinfegerhandwerk nicht hinnehmbar seien. Mithin sei den Vertretern die Tragweite des Beschlusses einer Nichterhöhung der Beiträge sehr wohl bewusst gewesen. Die Aussetzung der Erhöhung von Beitragsanpassungen sei hingegen offensichtlich hinnehmbar gewesen. Die ausgesetzten Beitragserhöhungen haben aufgrund der ausschließlichen im Umlagekreislauf der gesetzlichen Rentenzusatzversicherung der Beklagten gebildeten Deckungsreserven keine finanziellen Zusatzbelastungen für den Bundeshaushalt ausgelöst. Eine Diskrepanz zwischen Beitrags- und Leistungsverhältnis sei im Ergebnis anhand der gebildeten Deckungsreserven zu keinem Zeitpunkt eingetreten. Mithin sei eine schrittweise Anpassung der Versorgungsleistungen auch im Kontext der Abwicklung des Zusatzversicherungssystems

nicht erforderlich geworden. Statt der ansonsten erforderlichen Beitragserhöhungen habe die Vertreterversammlung 2008 mit Wissen und Anwesenheit des Gesetzgebers und der Beklagten die Aussetzung der Anpassung der Beiträge aufgrund bereits bestehender Reserven vorgenommen. Diese Rentenanpassungen seien durch bereits zuvor erbrachte höhere Beiträge bei der Beklagten bedient worden. Eine Umwidmung der damit geschaffenen Reserven durch Beschluss der Vertreterversammlung sei insoweit auch nicht rechtswidrig gewesen, sondern habe lediglich zu einer systematischen Umwandlung der bereits geleisteten höheren Beiträge geführt. Weder sei damit ein systembedingter Ausgleich erforderlich geworden, noch habe eine ungerechtfertigte Verschiebung eines Beitrags-/Leistungsverhältnisses bei der Festlegung des Leistungsniveaus des Zusatzversorgungssystems stattgefunden. Bezüglich des Urteils des OVG Berlin-Brandenburg sei anzumerken, dass es sich bei dem Beschluss der Vertreterversammlung nicht um eine Beitragsentlastung gehandelt habe. Der Beitrag sei stabil geblieben. Es sei auch unstreitig, dass auskömmliche Altersversorgungsbeiträge bei der Kalkulation der Kehrgebühren berücksichtigt worden seien. Diese seien ebenfalls seit dem Jahr 2008 nicht mehr erhöht worden. Insoweit stelle die Aussetzung der Beitragserhöhung auch keine Privilegierung der Ruhegeldempfänger der Jahre 2008-2012 dar, die es im öffentlichen Interesse erforderlich gemacht hätten, nachträgliche Anpassungsregelungen zu schaffen. Es bestehe auch kein zwingendes öffentliches Interesse, das die Verhältnismäßigkeit der lediglich hälftigen Rentenerhöhungsanpassungen begründen könne, wenn dies aufgrund rechtmäßiger Beschlüsse der Vertreterversammlung aus der Vergangenheit weitergehende Rentenerhöhungsbeschränkungen für die Zukunft nach sich ziehe und damit die Rechtmäßigkeit eines finanzwirksamen und zwischenzeitlich vollständig umgesetzten Beschlusses nachträglich unwirksam mache. Dies gelte umso mehr, als der Gesetzgeber die Möglichkeit des Einspruchs gegen den Beschluss gehabt habe. Finanzwirtschaftliche Überlegungen könnten frühestens ab Wirksamkeit des Gesetzes im Oktober 2012 Geltung erlangen und auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorhan-

denen Deckungsreserve bei der Beklagten bemessen werden. Eine Fiktion des Bestandes der Deckungsreserve des Jahres 2008 sei in diesem Zusammenhang als Grundlage unzulässig.

Zudem sei der Kläger im Jahr 2008 bereits Ruhegeldempfänger gewesen. Er habe zu seiner aktiven Zeit im vollen Umfang Beiträge zur Versorgungskasse der Beklagten bezahlt. Der Kläger habe in der Vertreterversammlung im Jahr 2008 kein Mitbestimmungsrecht gehabt. Die aktiven Beitragszahler hätten im Zuge der Aussetzung der Beitragserhöhungen 2008-2012 Kostenersparnisse in Höhe von insgesamt 732,90 Euro erlangt. Es sei in der Folge unbillig, die faktischen Folgen der beschlossenen finanziellen Vermeidung von Mehrbelastungen der aktiven Betriebe im Nachhinein maßgeblich und ausschließlich einem Adressatenkreis von Ruhegeldempfängern anzulasten, die keinerlei Einflussmöglichkeit hinsichtlich der Folgewirkungen der Entscheidung aus dem Jahr 2008 gehabt hätten. Insoweit sei es – wenn überhaupt – geboten, die Folgewirkungen auf die nach dem Jahr 2008 in Ruhestand getretenen Ruhegeldempfänger zu beschränken.

Es liege auch ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes vor. Die Beklagte habe 2008-2012 jeweils eine vollständige Dynamisierung des Altersruhegelds vorgenommen. Die dafür erforderlichen Geldmittel habe die Beklagte aus den Deckungsreserven entnommen. Mit den Gesetzesänderungen im Oktober 2012 habe der Gesetzgeber eine sog. unechte Rückwirkung geschaffen, da der Beschluss von 2008 nachträglich vollständig entwertet werde, und damit gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen. Die Regelung entfalte ihre Wirkung für einen Zeitraum vor ihrem Inkrafttreten, indem sie sich maßgeblich auf die Aussetzung der Beitragserhöhung aus dem Jahr 2008 beziehe. Der Kläger habe darauf vertrauen dürfen, dass ihm die bereits gewährten Ruhegelder vorbehaltlos ausgezahlt worden seien und eine spätere Verrechnung nicht stattefinde. Die Beklagte habe andererseits keinen Anspruch, dass die Deckungsreserve nachträglich nach Maßgabe der im Jahr 2008 vorhandenen Deckungsreserve zu bestimmen sei. Die Deckungsreserve habe bis zum Jahr

2012 nicht unter einem privilegierten Schutz gestanden. Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn der Gesetzgeber bereits im Jahr 2008 die Bestimmungen eingeführt hätte, die es erst im Jahr 2012 umgesetzt habe. Es sei demnach ausschließlich der Wert der noch vorhandenen Deckungsreserve zum Inkrafttreten des Gesetzes zugrunde zu legen.

Mit Schriftsatz vom 5. November 2013 hat die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde mit Schriftsatz vom 1. April 2014 im Wesentlichen ausgeführt, die vom Kläger angegriffene Bestimmung regle die künftige Anpassung in der Vergangenheit erworbener eigentumsrechtlicher Positionen. Die Reichweite des Schutzes von Art. 14 GG umfasse jedoch nicht den künftigen Erwerb, d.h. die Erwerbschancen, die sich aus dem bloßen Fortbestand einer günstigen Gesetzeslage ergäben. Daher sei schon der Schutzbereich des Art. 14 GG nicht eröffnet. Die Eigentumsgarantie verfestige das Rentenversicherungssystem nicht so, dass es starr werde und den Anforderungen veränderter Umstände nicht genügen könne. Es lasse sich aus Art. 14 GG keine Rechtspflicht ableiten, dass die Rente des Klägers dauerhaft an das allgemeine Gehaltsniveau im öffentlichen Dienst gekoppelt werde. Eine Pflicht zur Anpassung der Rente auf eine bestimmte Weise und bestimmte Höhe ergebe sich auch nicht aus einer rechtsstaatlichen Kontinuitätsverpflichtung. Dies gelte umso mehr, je tiefgreifender sich Rahmenbedingungen veränderten. Im Rahmen der Ausgestaltung der Schließung der Zusatzversorgung müsse der Gesetzgeber ferner berücksichtigen können, dass nachteilige Entscheidungen des Berufsstandes im Hinblick auf die Ausfinanzierung der Versorgungsaufwendungen auf den Zeitpunkt der Einstandspflicht Einfluss nehmen. Die gesetzliche Regelung sehe bei Bestandsrenten keinen vollständigen Ausschluss von Rentenwerterhöhungen vor. Die Dyna-

misierung falle vorübergehend nur etwas geringer aus. Zudem betreffe die Regelung nicht einseitig die Gruppe der Bestandsrentner zum 31. Dezember 2012, sondern alle Mitglieder der Versichertengemeinschaft mit unverfallbaren Anwartschaften. Zudem handele es sich bei der Rente des Klägers aus der VdBS auch nicht um eine ausschließliche Rente, mit der der Kläger allein oder maßgebend seine Existenzsicherung bestreiten müsse, sondern um eine ergänzende Altersabsicherung, die neben die gesetzlichen Rentenansprüche trete. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Dynamisierung künftig an die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung anzubinden, liege im Rahmen des Gestaltungsermessens und sei verhältnismäßig. Die Verfolgung des Ziels, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung im Interesse aller zu erhalten, könne einen Eingriff besonders legitimieren. Eine Anpassung des Inhalts der Rente sei daher grundsätzlich möglich. Zwar sei mit der Neuregelung im SchfHwG nicht der Erhalt der Funktionsfähigkeit möglich, da die Versorgungskasse geschlossen worden sei. Gleiches müsse jedoch auch für die Neuausrichtung der Zusatzversorgung nach Wegfall der bisherigen Finanzierungsgrundlagen gelten. Der Gesetzgeber habe der Rente als eigentumsgeschützter Position und ihrer Bedeutung für die individuelle Existenzsicherung dadurch Rechnung getragen, dass er nach Wegfall der finanziellen Grundlagen die Rentenzahlungen nicht einstelle, sondern die bestehenden Verpflichtungen übernehme und nach Aufzehrung des noch vorhandenen Kapitals die Finanzierung durch Steuermittel übernehme. Der Bund habe ferner aus Vertrauensschutzgesichtspunkten auch eine Anpassung der erworbenen Anwartschaften und Renten berücksichtigt, obwohl der Berufsstand aus der Umlage und damit aus der Finanzierungsverpflichtung entlassen worden sei. Die Entlassung der Versichertengemeinschaft aus der Umlage lasse aber auch die bestehenden Renten nicht unberührt, was deren zukünftige Entwicklung anbelange. Der Bund brauche mit Schließung der Zusatzversorgung die Inhaber von unverfallbaren Anrechten nicht dauerhaft so zu stellen, als ob die Rahmenbedingungen der Vergangenheit dauerhaft fortbestehen würden. Im

Rahmen der Ausgestaltung der Neuausrichtung sei daher naheliegend, die Regelungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu übernehmen. Auch die vorübergehende hälftige Anpassung der Anwartschaften und Renten verstoße nicht gegen höherrangiges Recht. Die Zusatzversorgung der VdBS sei ein Umlagesystem und kein Anwartschaftsdeckungsverfahren, d.h. auch der Reservefonds sei Teil der Umlagezahlungen und insofern nicht individuell an eine bestimmte Personengruppe gebunden. Der Reservefonds sei als Puffer für künftige „Rentnerberge“ und zur Vermeidung von Beitragsprüngen gebildet worden. Mit der auf der Vertreterversammlung am 10. Juli 2008 beschlossenen Beitragsabsenkung wäre die Anstalt in eine finanzielle Schieflage geraten, die bereits ab 2019 zur Zahlungsunfähigkeit geführt hätte. Dementsprechend habe die Rechts- und Versicherungsaufsicht die Genehmigung der Beitragsabsenkung versagt. Damit habe der zuletzt im Jahr 2007 beschlossene Umlagebeitrag weiter gegolten. Aufgrund der entgegen der Grundsätze des Umlagesystems unterbliebenen Beschlussfassung der Vertreterversammlung zur Beitragsanhebung in den Jahren 2008 bis 2012 habe sich die finanzielle Situation des Versorgungswerks verschärft. So habe die Beklagte an Umlagebeiträgen deutlich weniger erhalten, als die stetig steigenden Aufwendungen erfordert hätten. Ein bilanzieller Ausgleich habe nur durch Rückgriff auf die Erträge und zuletzt auf den Kapitalstock des Reservefonds erzielt werden können. Die laufenden Umlagezahlungen hätten spätestens seit dem Jahr 2009 nicht mehr ausgereicht, die Versorgungsaufwendungen vollständig zu bedienen. Die Beschlussfassung des Berufsstandes zur Änderung des Beitrags im Jahr 2008 sei weitgehend ergebnisorientiert auf eine Deckelung oder Absenkung der bisherigen Beitragslast im Zuge der Neuausrichtung der Zusatzversorgung und der sich abzeichnenden Einstandspflicht des Bundes gerichtet gewesen. Mit der verweigerten Genehmigung der Beitragsabsenkung durch die Aufsichtsbehörden sei das Beitrags-/Leistungsverhältnis seit 1. Januar 2009 noch in der Schwebe, so dass für die Versichertengemeinschaft bei einer endgültigen Versagung der Genehmigung im nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit einer

Regelung der finanziellen Folgen und zugleich der unterlassenen Umlageerhöhung zu rechnen gewesen sei. Die Gesetzesänderung 2012 mit einer vorübergehenden hälftigen Anpassung greife daher nicht in unzulässiger Weise in bereits abgeschlossene Sachverhalte ein. Die Finanzierung der Versorgungsleistungen sei ab 2008 aufgrund der versagten Genehmigung der Beitragsabsenkung noch nicht abschließend geregelt gewesen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Klägerbevollmächtigte die Anträge Nr. 2 und 3 im Schriftsatz vom 18. Oktober 2013 sowie die Anträge im Schriftsatz vom 14. März 2014 zurückgenommen. Der Beklagtenvertreter erklärte, dass die Differenz bei voller Anpassung pro Monat 1,34 Euro betrage.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Hinsichtlich der Klageanträge Nr. 2 und 3 im Schriftsatz vom 18. Oktober 2013 und der Anträge im Schriftsatz vom 14. März 2014 ist das Verfahren gem. § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Die Klage wurde in der mündlichen Verhandlung insoweit zurückgenommen.
2. Im Übrigen ist die Klage zulässig, aber nicht begründet. Der Bescheid der Beklagten vom Juni 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. September 2013 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anpassung seines Ruhegelds in Höhe der Anpassung des Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 113 Abs. 5 VwGO).

- a) Rechtsgrundlage für den Bescheid der Beklagten ist § 27 Abs. 4 Sätze 2 und 3 i.V.m. Satz 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk vom 5. Dezember 2012 (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG, BGBl I S. 2467). Danach werden die Leistungen und Anwartschaften zum 1. Juli eines jeden Jahres um den Prozentsatz verändert, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. In den Jahren ab 2013 erfolgt jedoch keine Veränderung der Leistungen und Anwartschaften, die höher als die Hälfte dieses Prozentsatzes ist, bis die Höhe der Leistungen und Anwartschaften 5,2 Prozent unter dem Wert liegt, der sich bei einer vollen Anpassung ergeben würde.

Der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich zum 1. Juli 2013 auf 28,14 Euro und damit um 0,25 Prozent erhöht (vgl. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2013). Entsprechend der ab 1. Januar 2013 geltenden Rechtslage hat die Beklagte zutreffend die Leistungen um 0,125 Prozent angepasst.

- b) Die maßgeblichen Normen des § 27 Abs. 4 SchfHwG stehen im Einklang mit höherrangigem Recht.

aa) Die einschlägigen Vorschriften fallen unter die Normsetzungskompetenz des Bundes. Die Normsetzung im Bereich der Zusatzversorgung wird schon seit jeher auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) gestützt (BTDrucks. 16/9237, S. 24 und BTDrucks. 17/10749, S. 18). Eine Änderung der Situation durch Inkrafttreten des Art. 72 Abs. 2 GG ist nicht eingetreten, da Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG davon nicht erfasst wird.

bb) Eine Verletzung von Art. 14 GG liegt nicht vor.

§ 27 SchfHwG dient der Umsetzung der Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister. Im Jahr 2008 wurde das deutsche Schornsteinfegermonopol wegen Europarechtswidrigkeit abgeschafft. Nach einer Übergangszeit bis Ende 2012 unterliegen die Bezirksschornsteinfeger nunmehr weitgehend dem freien Wettbewerb und sind mit anderen Handwerksberufen gleichgestellt. Der Gesetzgeber wollte daher die bisherige spezifische Alterssicherung an die neuen Gegebenheiten anpassen (BTDrucks. 17/10749, S. 1f). Durch den Wegfall des Kehrmonopols war z.B. nicht mehr gewährleistet, dass die Beiträge für die Zusatzversorgung gemäß § 22 Nr. 3 SchfG a.F. in die Kehrgebühren eingerechnet werden. Vielmehr hätte das Mitglied die Beiträge aus den übrigen Einnahmen erwirtschaften müssen und es hätten dadurch schwerwiegende Auswirkungen auf die Finanzierbarkeit der gesamten Versorgungsanstalt gedroht (vgl. Schira/Schwarz, Kommentar zum Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 2009, IV. Teil, S. 169).

Zur Erreichung dieses Ziels wurde die Zusatzversorgung vollständig geschlossen und die Anpassung der Leistungen und Anwartschaften statt wie bisher an die Entwicklung der Löhne im öffentlichen Dienst künftig an die Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt. Nach Aufzehrung des Kapitals der Versorgungsanstalt werden die Ruhegeldzahlungen in Zukunft aus Steuermitteln finanziert. Diese Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, das Ziel der Angleichung der Alterssicherung der Bezirksschornsteinfeger an die Altersversorgung vergleichbarer Berufsgruppen zu erreichen. Die Koppelung der Dynamisierung der Leistungen an die Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt im gesetzgeberischen Gestaltungsermessen des Gesetzgebers. Dies wird auch vom Kläger nicht bestritten.

Aber auch die zunächst nur hälftige Anpassung von Renten und Anwartschaften ab dem Jahr 2013 bis der Wert der Leistungen und Anwartschaften 5,2% unter dem Wert liegt, der bei voller Anpassung erreicht würde, verstößt nicht gegen Art. 14 GG.

Grundsätzlich sind Ansprüche und unverfallbare Anwartschaften auf eine Altersversorgung eigentumsrechtlich geschützt. Der eigentumsrechtliche Schutz reicht aber nur soweit, wie Ansprüche bereits bestehen und verschafft diese nicht.

In den Zahlbetrag der Rente des Klägers wird vorliegend nicht eingegriffen. Nach Aufzehrung des Kapitals der Versorgungsanstalt werden die Rentenleistungen in Zukunft vielmehr aus Steuermitteln finanziert. Ob die regelmäßige Anpassung von Renten und Anwartschaften unter den Schutz der Eigentumsgarantie fällt, wenn wie hier bei Begründung dieser Rechte grundsätzlich eine Dynamisierung angelegt war, ist umstritten, käme nach Auffassung des Gerichts jedoch allenfalls in Betracht, soweit die Anpassung dem Erhalt des substantiellen Werts der Renten und Anwartschaften dient. Ob dies allerdings auch für Renten und Anwartschaften aus einer bloßen Zusatzversorgung gelten kann, erscheint zumindest fraglich. Darüber hinaus wird jedenfalls eine konkrete Höhe der Anpassung von Rentenleistungen nach Auffassung des Gerichts nicht geschützt.

Vorliegend kann diese Frage jedoch offen bleiben. Selbst wenn man nämlich in der gesetzlichen Regelung einer nur hälftigen Anpassung der Renten und Anwartschaften bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Wert der Renten und Anwartschaften 5,2% unter dem Wert liegt, der bei voller Anpassung erreicht würde, eine Beeinträchtigung des Schutzbereichs des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG sehen würde, wäre die Eigentumsgarantie vorliegend nicht verletzt.

Die konkrete Reichweite des Schutzes durch die Eigentumsgarantie ergibt sich nämlich erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG (BVerfGE 122, 151 m.w.N.). Der Gesetzgeber hat bei der Gestaltung rentenversicherungsrechtlicher Positionen grundsätzlich einen weiten Spielraum. Dies gilt insbesondere für Regelungen, die dazu dienen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Rentenversicherungssystems zu erhalten, zu verbessern oder veränderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Umgestaltungen durch Änderung des Rentenversicherungsrechts, insbesondere eine Anpassung an veränderte Bedingungen, und im Zuge solcher Umgestaltungen eine Beschränkung von Rentenansprüchen und -anwartschaften lässt die Eigentumsgarantie grundsätzlich zu (BVerfGE 100, 1 (37); BVerwG, U.v. 21.9.2005 - 6 C 3/05 - juris). Eine Unabänderlichkeit der bei ihrer Begründung bestehenden Bedingungen widerspricht dem Rentenversicherungsprinzip, das im Unterschied zum Privatversicherungsverhältnis von Anfang an nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern wesentlich auch auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs beruht (BVerfGE 58, 81). Der Gesetzgeber darf somit Bestimmungen im Hinblick auf eigentumsrechtlich geschützte Positionen treffen, jedoch mit ihnen diese Positionen nicht beliebig umgestalten. Vielmehr sind Regelungen, die zu Eingriffen führen, nur zulässig, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sind (BVerfGE 31, 275 (290)). Dabei müssen die Eingriffe zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet und erforderlich sein, insbesondere dürfen sie den Betroffenen nicht übermäßig belasten und für ihn nicht unzumutbar sein (BVerfGE 58, 137). Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers verengt sich in dem Maße, in dem Rentenanswartschaften durch den personalen Anteil eigener Leistungen der Versicherten geprägt sind (BVerfGE 53, 257 (293)). Die eigene Leistung findet dabei vor allem in einkommensbezogenen Beitragszahlungen Ausdruck (BVerfGE 53, 257 (291)). Eigentumsrechtlich wäre es daher z.B. bedenklich, wenn die er-

worbenen Anwartschaften völlig entwertet würden (BVerfG, B.v. 17.12.2012 - 1 BvR 488/10, 1 BvR 1047/10 - juris).

Vorliegend haben sich die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Bezirksschornsteinfegermeister vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben, insbesondere des Wegfalls des Kehrmonopols, grundlegend geändert. Dieser Veränderung hat der Gesetzgeber im Zuge der Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister durch Schließung der Zusatzversorgung zum 31. Dezember 2012 und Entlassung des Berufsstands aus der Beitragspflicht Rechnung getragen (s.o.). Die tiefgreifende Änderung der Rahmenbedingungen durfte der Gesetzgeber darüber hinaus auch zum Anlass nehmen, die Höhe der künftigen Entwicklung der Renten und Anwartschaften neu zu regeln.

Die Regelung der Anpassung der Renten und Anwartschaften ab dem Jahr 2013 in § 27 Abs. 4 Sätze 2 und 3 SchfHwG ist dabei von dem gewichtigen öffentlichen Interesse bestimmt, einer Belastung des Bundeshaushalts durch ein verfrühtes Eintreten des Bundes als Gewährträger der Zusatzversorgung entgegenzuwirken, das darauf zurückzuführen ist, dass seit dem Jahr 2008 von der Vertreterversammlung der Zusatzversorgung keine Beschlussfassung mehr zur Anhebung der Beiträge erfolgt ist, die nach den Grundsätzen des Finanzierungssystems jedoch in dem Umfang der Dynamisierung von Renten und Anwartschaften in Höhe von insgesamt 5,2% hätten angehoben werden müssen. Nach unbestrittenem Vortrag der Beklagten überstiegen dadurch bereits ab dem Jahr 2009 - wie von der Vertreterversammlung beabsichtigt - die Leistungen die Beitragseinnahmen, die daraufhin aus den Zinserträgen des sog. Reservefonds bestritten werden mussten. Ab dem Jahr 2011 wurden nach den vorgelegten Berechnungen der Beklagten keinerlei Einstellungen, sondern Entnahmen aus dem Reservefonds vorgenommen, um die gegenüber den leicht sinkenden Beitragseinnahmen stark ansteigenden

Aufwendungen für Versicherungsfälle zu decken. Ziel der Bildung des Reservefonds war jedoch nicht die Vermeidung im System angelegter Beitragserhöhungen, sondern eine moderate Beitragsentwicklung angesichts der demographischen Entwicklung.

Unabhängig davon, ob die Vertreterversammlung rechtmäßig durch die unterbliebene Anhebung des Beitragssatzes faktisch eine Umwidmung des Reservefonds zur Deckung der Dynamisierung der Renten vornehmen konnte, ist der Bundesgesetzgeber nicht gehindert, nach Schließung der Zusatzversorgung und damit nach einer tiefgreifenden Änderung der Rahmenbedingungen für die Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister bei der Ausgestaltung der Neuregelung der künftigen Dynamisierung der Renten und Anwartschaften die Auswirkungen dieser (politischen) Entscheidung der Vertreterversammlung für den Bundeshaushalt zu berücksichtigen. Angesichts des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers bestehen hiergegen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken, zumal die Beschlusslage der Vertreterversammlung ersichtlich darauf gerichtet war, die in der Zusatzversorgung vorhandenen Rücklagen vor dem Hintergrund der absehbaren Neuregelung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und der Gewährträgerschaft des Bundes bis zur Schließung der Zusatzversorgung möglichst weitgehend aufzulösen. Diesen Nachteil zulasten des Bundeshaushalts annähernd auszugleichen und einen späteren Zeitpunkt für den Eintritt des Bundes zu erreichen mit der Folge einer entsprechenden Entlastung des Bundeshaushalts stellt ein gewichtiges öffentliches Interesse dar, das ähnlich wie der Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Rentenversicherungssystems, der vorliegend aufgrund Schließung der Zusatzversorgung nicht mehr möglich ist, geeignet ist, eine Anpassung der künftigen Entwicklung von Rentenansprüchen und Anwartschaften zu begründen.

Die vom Gesetzgeber in § 27 Abs. 4 Sätze 2 und 3 SchfHwG getroffene Regelung ist entgegen der Auffassung des Klägers auch verhältnismäßig.

Der Gesetzgeber durfte diese Maßnahme im Rahmen des ihm zukommenden Spielraums für geeignet und erforderlich ansehen. Die Entlastungswirkung zugunsten des Bundeshaushalts ist nicht zu beanstanden. Es liegt innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums, angesichts der Haushaltslage des Bundes und der kausalen Verantwortlichkeit des Berufsstandes für die Finanzsituation der Zusatzversorgung den fiskalischen Interessen des Bundes und damit der Steuerzahler Priorität einzuräumen.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Es handelt sich lediglich um eine vorübergehende, begrenzte Ausnahme von dem ansonsten geltenden Grundsatz der jährlichen Anpassung entsprechend der Anpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung, die zu einer Absenkung der künftigen Steigerung von Renten und Anwartschaften von lediglich 5,2% führen soll. Ihr kommt kein strukturelles Gewicht zu. Zudem führt die Maßnahme nicht zu einer betragsmäßigen Reduzierung des Rentenbetrags. Dieser wird vielmehr auch unter Geltung des § 27 Abs. 4 Satz 2 SchfHwG weiter dynamisiert, wenn auch vorerst nur mit dem hälftigen Prozentsatz. Ob sich der Wert der Rentenbeträge hierdurch überhaupt negativ verändert, hängt letztlich von der künftigen Anpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der zwischenzeitlichen Geldentwertung ab. Dass diese - angesichts der nach wie vor bestehenden Dynamisierung - verhältnismäßig geringe Entwertung der Rentenbeträge einen erheblichen Nachteil begründet, ist nicht ersichtlich (vgl. BVerfG, B.v. 26.7.2007 – 1 BvR 824/03, 1 BvR 1247/07 – juris). Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass weder die gesetzliche Rentenversicherung noch die bisherige Regelung der Zusatzversorgung (vgl. „Nullrunden“ im öffentlichen Dienst) einen Ausgleich mindestens in Hö-

he der Inflationsrate vorsieht bzw. vorgesehen hat. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der vom Kläger in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 21. September 2005. Im Gegensatz zu der dortigen Fallgestaltung handelt es sich im vorliegenden Fall gerade nicht um eine Vollrente, mit der der Kläger allein oder maßgebend seine Existenzsicherung bestreiten müsste, sondern lediglich um eine Zusatzversorgung neben den gesetzlichen Rentenansprüchen. Auch betrifft die Regelung nicht einseitig die Gruppe der Bestandsrentner, sondern alle Mitglieder der Versichertengemeinschaft, da auch die unverfallbaren Anwartschaften der aktiven Mitglieder geringer dynamisiert werden. Zudem wird die Dynamisierung nicht völlig ausgesetzt (s.o.), so dass weiterhin auch ein Inflationsausgleich gewährt wird. Schließlich ist auch die Größenordnung mit 5,2% deutlich kleiner als in der dem o.g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegenden Fallkonstellation mit fast 20%. Von einer substantiellen Entwertung der Rentenbeträge kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

cc) Die Maßnahme verletzt den Kläger auch nicht in einem schützenswerten Vertrauen auf die Kontinuität der Leistungen der Zusatzversorgung (Art. 20 Abs. 1 und 3 GG). Zwar kann die Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte durchaus die Erwartung bei den Mitgliedern der Zusatzversorgung begründet haben, dass eine fortwährende Erhöhung des Leistungsniveaus der Renten stattfindet. Aus dieser Erwartung ergibt sich jedoch kein schutzwürdiges Vertrauen in eine uneingeschränkte und stetige Rentenerhöhung (BVerfG, B.v. 26.7.2007, a.a.O.). Weder die Satzungslage noch die Systematik der Zusatzversorgung könnte eine entsprechende Automatik begründen. Eingriffe in die Systematik der regelmäßigen Rentenanpassung dürfen allerdings nicht zu einer substantiellen Entwertung der erreichten Ansprüche und Anwartschaften mit der Folge führen, dass diese im Ergebnis leer laufen. Abgesehen davon, dass im vorliegenden Fall von der Systema-

tik der regelmäßigen Rentenanpassung nicht abgewichen wurde, sondern diese sich nur an einem anderen Maßstab orientiert und für einen gewissen Zeitraum geringer ausfällt, ist für eine substantielle Entwertung der erreichten Ansprüche und Anwartschaften, die dazu führte, dass die Rente ihre Funktion als substantielle Alterssicherung verlöre, nichts ersichtlich (s.o.).

dd) Auch eine Verletzung des in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Rückwirkungsverbots liegt nicht vor. Eine solche Rückwirkung wäre dann gegeben, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich eine betroffene Rechtsposition nachträglich entwertet (BVerfG v. 17.12.2012, a.a.O. Rn. 26 ff. m.w.N.). Dies ist hier nicht der Fall. Die gesetzliche Regelung des § 27 Abs. 4 Sätze 2 und 3 SchfHwG regelt vielmehr ausschließlich die Dynamisierung von Leistungen und Anwartschaften für die Zukunft. Weder werden die Erhöhungen von Leistungen und Anwartschaften in den Jahren 2009 mit 2012 mit insgesamt 5,2% entwertet - die dadurch erreichten Rentenbeträge werden vielmehr vollumfänglich übernommen - noch werden von den ehemaligen Mitgliedern der Zusatzversorgung beispielsweise ergänzende Beiträge verlangt, so dass auch der stabile Beitragssatz in den Jahren 2009 bis 2012 nicht nachträglich in Frage gestellt wird. Der Gesetzgeber hat lediglich die Beitragspolitik der Vertreterversammlung seit 2009, die kausal dafür ist, dass die Zusatzversorgung bei ihrer Schließung finanziell wesentlich schlechter aufgestellt war als sie hätte sein können, zum Anlass genommen, die künftige Dynamisierung der Leistungen und Anwartschaften vorübergehend zu beschränken. Dies stellt für sich genommen jedoch keine Rückwirkung dar, sondern lediglich eine politische Erwägung des Gesetzgebers im Rahmen der Neuregelung des Versorgungsrechts der Bezirksschornsteinfegermeister.

Im Übrigen wäre das Vertrauen der Betroffenen nicht schutzwürdiger als das mit der Neuregelung verfolgte Anliegen. Es ist seit langem bekannt, dass im Schornsteinfegerrecht Änderungen erfolgen müssen, da bezüglich des Schornsteinfegergesetzes a.F. im Jahre 2001 ein Vertragsverletzungsverfahren unter der Nr. 2001/5162 gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig gemacht wurde (BTDrucks. 16/8086, S. 7). Es musste den Betroffenen klar gewesen sein, dass durch die Veränderungen im Schornsteinfegerwesen auch Änderungen im Versorgungssystem erfolgen werden und vor diesem Hintergrund die am 10. Juli 2008 - trotz Hinweises auf die absehbare Zahlungsunfähigkeit der Zusatzversorgung im Jahr 2019 - beschlossene Beitragssenkung bzw. das Unterlassen von systemimmanenten Beitragsanpassungen, die letztlich zulasten des Bundeshaushalts erfolgten, nicht ohne Folgen für die künftige Entwicklung von Renten und Anwartschaften bleiben wird.

ee) Auch eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht gegeben. Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn Personen im Vergleich zu anderen anders behandelt werden, obwohl zwischen beiden keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen (BVerfG v. 17.12.2012, 1 BvR 488/10 u.a., NVwZ 2013, 575) oder Personen gleich behandelt werden, obwohl derartige Unterschiede bestehen. Ungleichbehandlungen durch Typisierungen und Generalisierungen sind in Kauf zu nehmen, wenn sie nur unter Schwierigkeiten vermeidbar sind, eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist.

Gemessen an diesen Vorgaben ist die angegriffene Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar. Soweit der Kläger geltend macht, es sei unbillig, die faktischen Folgen der von der Vertreterversammlung beschlossenen finanziellen Vermeidung

von Mehrbelastungen der aktiven Betriebe im Nachhinein maßgeblich und ausschließlich Ruhegeldempfängern anzulasten, ist dem entgegenzuhalten, dass die Regelung des § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 SchfHwG alle Mitglieder der Versichertengemeinschaft betrifft und damit auch die noch aktiven Betriebe. Dass von einer Einfrierung des Beitrags lediglich die Beitragszahler profitiert haben, ist der Entscheidung der Vertreterversammlung immanent, führt jedoch nicht dazu, dass im Rahmen der Neuregelung der Altersversorgung Beschränkungen der Dynamisierung von Leistungen und Anwartschaften ausschließlich den damaligen Beitragszahlern auferlegt werden dürften. So profitieren auch in der gesetzlichen Rentenversicherung von Maßnahmen des Gesetzgebers zur Stabilisierung der Beitragshöhe nur die Beitragszahler, ohne dass der Gesetzgeber auf einen Eingriff in Anwartschaften der Beitragszahler beschränkt wäre; vielmehr kann hier auch in bestehende Renten oder deren Dynamisierung eingegriffen werden. Dass der Kläger in seiner aktiven Zeit Beiträge auch für den Reservefonds geleistet hat, führt ebenfalls nicht dazu, dass die vom Gesetzgeber gewählte Regelung der künftigen Dynamisierung gegen den Gleichheitssatz verstößt. Denn zum einen waren auskömmliche Beiträge für die Rentenversicherung in den Kehrgebühren berücksichtigt. Zum anderen handelt es sich bei der Zusatzversorgung nicht um ein Anwartschaftsdeckungssystem, sondern um ein Umlagesystem, so dass die Beitragsleistungen nicht dem Kläger zugeordnet sind, sondern vielmehr sämtliche Beitrags-einnahmen der Deckung der Aufwendungen der Zusatzversorgung dienen. Es stellt daher keinen Verstoß gegen Art. 3 GG dar, dass der Kläger angesichts seiner zusätzlichen Beitragszahlungen für den Reservefonds nicht von der abgesenkten Dynamisierung ausgenommen wurde.

3. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO, soweit die Klage zurückgenommen wurde, im Übrigen aus § 154 Abs. 1 VwGO.

- 4 Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.
5. Die Berufung war nach § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124 und 124a Abs. 1 VwGO kann die Berufung innerhalb **eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich eingelegt werden. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung dieses Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen. Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Über die Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 5.048,24 festgesetzt
(§ 52 Abs. 1 und 2 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerechtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Schaffrath

Fischer

Wölfl

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, 8.10.14

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

lauer

